

Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 AktG

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, das gemäß § 5 der Satzung bestehende genehmigte Kapital aufzuheben und in geänderter Form neu zu beschließen. Die Ermächtigung für das genehmigte Kapital ist befristet bis zum 29. August 2012. Es umfasst jedoch nur einen Betrag von EUR 14.900.000,00. Um die Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung umfänglich ausnutzen zu können, hält es jedoch der Vorstand für notwendig, ein genehmigtes Kapital zu schaffen, das sich an die durch das bestehende Grundkapital gegebene Möglichkeit anlehnt. Außerdem ist dadurch schon jetzt ein Zeitraum zur Durchführung von Kapitalmaßnahmen geschaffen, der bis in das Jahr 2014 reicht und damit langfristig für eventuelle Kapitalmaßnahmen eine hohe Flexibilität gewährleistet.

Im Falle einer Bareinlage aus dem genehmigten Kapital gibt es zum Ausschluss des Bezugsrechts keine Möglichkeit, abgesehen von Spitzenbeträgen. Dieser Ausschluss ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Der Wert von Spitzenbeträgen je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen Ausschluss für Spitzenbeträge dagegen erheblich höher. Die Maßnahme dient demnach der Praktikabilität. Vorstand und Aufsichtsrat halten einen Ausschluss des Bezugsrechts für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Bei Sachkapitalerhöhungen soll es zulässig sein, das Bezugsrecht in voller Höhe auszuschließen. Dies entspricht üblichen Usancen und ist bei Sacheinlagen durchweg erforderlich. Die Gesellschaft steht in einer schwierigen Zeit im Wettbewerb, sieht jedoch auch erhebliche Chancen. Sie muss in dieser Zeit des Umbruchs die Möglichkeit haben, auf sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel zu reagieren, um ihre Position zu verbessern. Dabei wird sie zum Erwerb anstehende Unternehmen bzw. Vermögensgegenstände marktorientiert bewerten. Als Gegenleistung kann es zweckmäßig sein, Aktien zu gewähren und damit den Abfluss von liquiden Mitteln zu verhindern. Im Übrigen entspricht es häufigen Vorgaben, dass beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen die Veräußerer darauf bestehen, an der erwerbenden Gesellschaft beteiligt zu werden. Die Erfahrungen des Marktes zeigen, dass im Besonderen interessante Beteiligungen eine flexible Herangehensweise erforderlich machen und solche Akquisitionen die kurzfristige Beschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft voraussetzen.

Der Vorstand verfolgt derzeit keine konkreten Projekte, für die von dem neuen genehmigten Kapital Gebrauch gemacht werden soll. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall prüfen, ob die Ausnutzung des genehmigten Kapitals gegen Sacheinlage im Interesse der Gesellschaft und damit im Interesse der Aktionäre ist. Dies wird in jedem Fall voraussetzen, dass die ausgegebenen Aktien in angemessenem Verhältnis zum Wert der zu erwerbenden Beteiligung stehen. Die vorgesehene Ermächtigung zu einem vorgesehenen Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft die notwendige Entscheidungsfreiheit geben, um sich bietende Chancen schnell nutzen zu können.

Der Vorstand wird sich bei den auszugebenden Aktien am Börsenkurs orientieren, jedoch keine strikte Anlehnung vornehmen, um erzielte Verhandlungsergebnisse im Einzelfall nicht zu gefährden. Der Ausgabekurs wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft festgelegt.

Delmenhorst, im Juli 2009

Deutsche Immobilien Holding
Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Uhde